

Für Sie auf den Punkt gebracht – Aktuelles aus Recht und Steuerrecht für gemeinnützige und nicht gemeinnützige Stiftungen

12. November 2025 | Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Agenda

1	Rückblick: JStG-E und SteFeG-E 2024 nach 06.11.2024 nur noch „Änderungen-Light“	3
2	Ausblick: Was soll sich ab 01.01.2026 steuerlich für Stiftungen ändern und was (immer noch) nicht?	7
3	Überblick Rechtsprechung 2024/ 2025	14
	3.1 Zum „neuen“ Stiftungszivilrecht	14
	3.2 Steuergerichte gemeinnützige Stiftungen	18
	3.3 Steuergerichte Familienstiftungen	26

1. Rückblick: JStG-E und SteFeG-E 2024 nach 06.11.2024 nur noch „Änderungen-Light“

Rückblick: JStG-E und SteFeG-E 2024 nach 06.11.2024 nur noch „Änderungen-Light“

30.10.2024

Stiftungsforum
Rhein-Ruhr

1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Vergünstigte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu ^^
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder § 58 Nr. 11 neu
- 1.5 Forderungen Verbände - Was bleibt bisher ungelöst?

30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht
Überblick

„Kleine Wohnge-
meinnützigkeit“

Aufnahme von Regeln zur verbilligten Wohnraumüberlassung als
neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Nr. 27 AO)



Änderung
Projektrücklagen

Änderung Detailregelung zu Ausnahmen (zulässige Projektrücklagen
nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) vom Gebot der zeitnahe
Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

*Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024



30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr | 3

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht
Überblick

Abschaffung
zeitnahe
Mittelverwendung



~~Gebot zeitnahe
Mittelverwendung
und Ausnahmen
daran
(§§ 55 Abs. 2 Nr. 5, §
58 Nr. 3 (Änderung/
Streichung), 58 Nr. 10
S. 2, 62, 63 Abs. 3 AO)~~



* 10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024



30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr | 4

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht

Tagespolitische
Äußerungen

RefE JStG II* 10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024
Ausdrückliche Unschädlichkeit gelegentlicher politischer Betätigung
außerhalb eigener satzungsmäßiger Zwecke für Gemeinnützigkeit (§
58 Nr. 11 AO neu - „Höherstufung“ aus Verwaltungsebene AEAO).



Selbstversorgung
Photovoltaik

RegE SteFeG (bisher JStG II) 23.07.2024 RegE Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Definition Photovoltaikanlagen zur Selbstversorgung (größenbegrenzt
analog § 3 Nr. 76 EStG) in § 68 Abs. 2b) AO als Zweckbetriebe.



30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr | 5

Rückblick: JStG-E und SteFeG-E 2024 nach 06.11.2024 nur noch „Änderungen-Light“

06.11.2024

Ampelkoalition

zerbricht



1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Vergünstigte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu ^^
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder § 58 Nr. 11 neu
- 1.5 Forderungen Verbände - Was bleibt bisher ungelöst?

30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht
Überblick

„Kleine Wohnge-
meinnützigkeit“

Aufnahme von Regeln zur verbilligten Wohnraumüberlassung als
neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Nr. 27 AO)



Änderung
Projektrücklagen

Änderung Detailregelung zu Ausnahmen (zulässige Projektrücklagen
nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) vom Gebot der zeitnahe
Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

*Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024



30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr | 3

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht
Überblick

Abschaffung
zeitnahe
Mittelverwendung



Gebot zeitnahe
Mittelverwendung
und Ausnahmen
daran
(§§ 55 Abs. 2 Nr. 5, §
58 Nr. 3 (Änderung/
Streichung), 58 Nr. 10
s. 2, 62, 63 Abs. 3 AO)



* 10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024



30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr | 4

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht

Tagespolitische
Äußerungen

RefE JStG II* 10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024
Ausdrückliche Unschädlichkeit gelegentlicher politischer Betätigung
außerhalb eigener satzungsmäßiger Zwecke für Gemeinnützigkeit (§
58 Nr. 11 AO neu - „Höherstufung“ aus Verwaltungsebene AEAO).



Selbstversorgung
Photovoltaik

RegE SteFeG (bisher JStG II) 23.07.2024 RegE Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Definition Photovoltaikanlagen zur Selbstversorgung (größenbegrenzt
analog § 3 Nr. 76 EStG) in § 68 Abs. 2b) AO als Zweckbetriebe.



30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr | 5

Rückblick: JStG-E und SteFeG-E 2024 nach 06.11.2024 nur noch „Änderungen-Light“

02.12.2024

JStG 2024

„light“

1 JStG und SteFeG 2024 Änderungen der AO ab 01.01.2025 aus gemeinnütziger Sicht

- 1.1 Vergünstigte Wohnraumüberlassung § 52 Abs. 2 Nr. 27 neu ^^
- 1.2 Änderung oder Streichung zeitnahe Mittelverwendung?
- 1.3 Tagespolitische Äußerungen - § 58 Nr. 11 neu
- 1.4 Photovoltaik zur Selbstversorgung § 68 Nr. 2 oder § 58 Nr. 11 neu
- 1.5 Forderungen Verbände - Was bleibt bisher ungelöst?

30.10.2024 Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht
Überblick

„Kleine Wohnge- meinnützigkeit“	Aufnahme von Regeln zur verbilligten Wohnraumüberlassung als neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Nr. 27 AO)	✓
Änderung Projektrücklagen	Änderung Detailregelung zu Ausnahmen (zulässige Projektrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) vom Gebot der zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)	✓

*Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

PKF Fasselt 30.10.2024 Stiftungsforum Rhein-Ruhr 3

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht
Überblick

~~Änderung zeitnahe Mittelverwendung~~	~~Gebot zeitnahe Mittelverwendung und Ausnahmen daran (§§ 55 Abs. 2 Nr. 5, § 58 Nr. 3 (Änderung/ Streichung), 58 Nr. 10 S. 2, 62, 63 Abs. 3 AO)~~	?
---	--	---

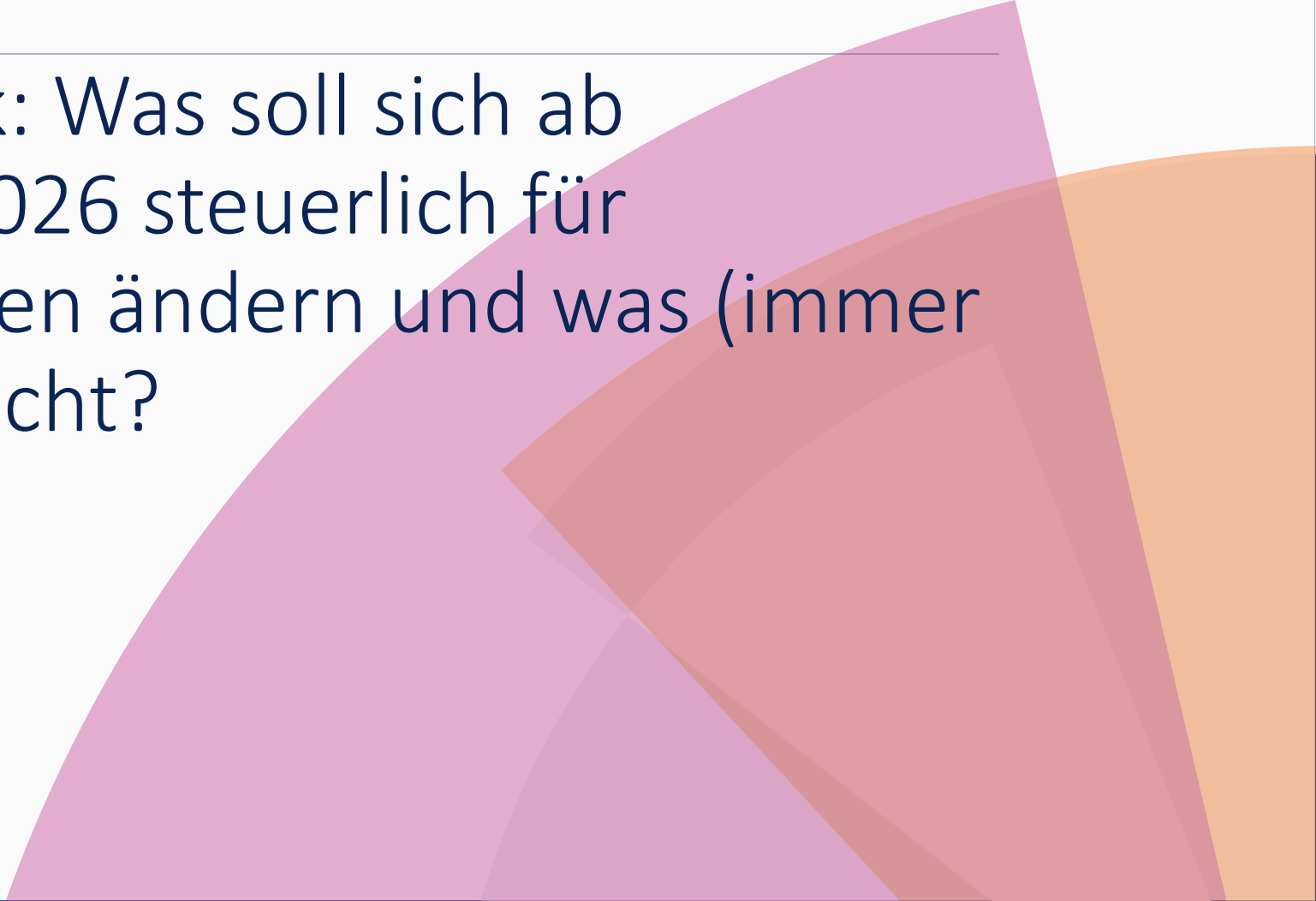
* 10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024

PKF Fasselt 30.10.2024 Stiftungsforum Rhein-Ruhr 4

Entwürfe Jahressteuergesetz und Steuerfortentwicklungsgesetz 2024
Änderungen AO 1.1.2025 aus gemeinnütziger Sicht

~~Tagespolitische Äußerungen~~	RefE JStG II* 10.07.2024 RefE 2. Jahressteuergesetz 2024 Ausdrückliche Unschädlichkeit gelegentlicher politischer Betätigung außerhalb eigener satzungsmäßiger Zwecke für Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO neu - „Höherstufung“ aus Verwaltungsebene AEAO).	+
~~Selbstversorgung Photovoltaik~~	RegE SteFeG (bisher JStG II) 23.07.2024 RegE Steuerfortentwicklungsgesetz 2024 Definition Photovoltaikanlagen zur Selbstversorgung (größenbegrenzt analog § 3 Nr. 76 EStG) in § 68 Abs. 2b) AO als Zweckbetriebe.	+

PKF Fasselt 30.10.2024 Stiftungsforum Rhein-Ruhr 5



2. Ausblick: Was soll sich ab
01.01.2026 steuerlich für
Stiftungen ändern und was (immer
noch) nicht?

Was soll sich ab 01.01.2026 in der AO und im EStG für Stiftungen ändern (Auswahl)

	Koalitionsvertrag 05.05.2025	Entwurf Steueränderungsgesetz 2025 (JStG)
Zeitnahe Mittelverwendung	Tz. 1490 → 100.000 EUR	Anhebung Freigrenze für Ausnahme von zeitnaher Mittelverwendung bis 100.000 EUR , statt bisher 45.000 EUR (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO)* * Vgl. zur Diskussion um Abschaffung oder Freigrenze Stiftungsforum Rhein-Ruhr 2024
Erhöhung Freigrenze steuerfrei wGb	Tz. 1489 → 50.000 EUR	Keine KSt- und GewSt-Pflicht für Einnahmen (inkl. USt) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bis 50.000 EUR , statt bisher 45.000 EUR (§ 64 Abs. 3 Satz 1 AO)
Abschaffung Sphärenaufteilung für kleine Körperschaften	Tz. 1492 → 50.000 EUR	Keine Sphärenzuordnung von Einnahmen (inkl. USt) für Körperschaften mit Einnahmen insgesamt unter 50.000 EUR (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO), aber Kritik BR u. a. wg. Folge faktischer Verrechenbarkeit von Verlusten aus wGB → Vorschlag Streichung



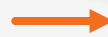
[Entwurf Steueränderungsgesetz 2025](#)

[Vorschläge BR 2025 10 17 Steueränderungsgesetz 2025](#)

Was soll sich ab 01.01.2026 in der AO und im EStG für Stiftungen ändern (Auswahl)

	Koalitionsvertrag 05.05.2025	Entwurf Steueränderungsgesetz 2025 (JStG)
E-Sport als Sport	Tz. 3765	E-Sport gilt als Sport für Zwecke des § 52 Abs. 2 Satz 21 AO
Photovoltaik	----	Zulässige Mittelverwendung für Errichtung und Betrieb von Photovoltaik- und anderen Anlagen nach EEG, soweit kein Hauptzweck (§ 58 Nr. 11 AO)
Haftungsprivileg (zivilrechtlich)	Tz. 1993	Änderung Grenzen der zivilrechtlichen Haftungsprivileg für Organmitglieder von Vereinen, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder auf bis 3.300 EUR, statt bis 840 EUR (§§ 31a, 31b Abs. 1 Satz 1 BGB)



 [Entwurf Steueränderungsgesetz 2025](#)
 [Vorschläge BR 2025 10 17 Steueränderungsgesetz 2025](#)

Was soll sich ab 01.01.2026 in der AO und im EStG für Stiftungen ändern (Auswahl)

	Koalitionsvertrag 05.05.2025	Entwurf Steueränderungsgesetz 2025 (JStG)
Erhöhung Übungsleiterpauschale	Tz. 1487 3.300 EUR	EStG-E § 3 Nr. 26 EStG-E: 3.300 EUR (statt bisher 3.000 EUR) zum Inflationsausgleich seit 2021 und Bürokratieabbau
Erhöhung Ehrenamtspauschale	Tz. 1487 960 EUR	EStG-E § 3 Nr. 26a: 960 EUR (statt bisher 840 EUR) zum Inflationsausgleich seit 2021 und Bürokratieabbau
Ergänzung Bildung und Erziehung	----	Vorschlag BR: Ergänzung Zweck Bildung/ Erziehung/ Studentenhilfe um berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der zugehörigen Prüfungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) = Klarstellung zur Anpassung AO an § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG



- [Entwurf Steueränderungsgesetz 2025](#)
- [Vorschläge BR 2025 10 17 Steueränderungsgesetz 2025](#)

Was soll sich ab 01.01.2026 in der AO und im EStG für Stiftungen ändern (Auswahl)

	Koalitionsvertrag 05.05.2025	Entwurf Steueränderungsgesetz 2025 (JStG)
Vereinfachter Spendennachweis	----	Vorschlag BR EStDV-E § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: 400 EUR statt bisher 300 EUR zum Inflationsausgleich seit 2021 und Bürokratieabbau
Sachspenden ohne Umsatzsteuer	Tz. 1988	----

- [Entwurf Steueränderungsgesetz 2025](#)
- [Vorschläge BR 2025 10 17 Steueränderungsgesetz 2025](#)

Was soll sich ab 01.01.2026 in der AO und im EStG für Stiftungen ändern (Auswahl)

Fazit I:

Aus Sicht gemeinnütziger Stiftungen steht gesetzgeberisch **fast alles, was man sich im Koalitionsvertrag vorgenommen hat, unmittelbar vor der Umsetzung.**

Fazit II:

Allerdings hat man die **weiteren Anliegen** des Stiftungssektors zum Zeitpunkt des Stiftungsforums Rhein-Ruhr 30.10.2024 (und einige weitere, die zuvor auf der gesetzgeberischen Agenda standen) **von vornherein nicht in den Koalitionsvertrag** aufgenommen und sie stehen nach wie vor jedenfalls nicht oben auf der Prioritätenliste

Fazit III:

Die Änderungen im JStG-E sind sinnvoll und aus Sicht des Stiftungssektors zu begrüßen, bleiben aber ein wenig im „Klein Klein“.

→ Es bleibt viel zu tun (vgl. nächste Folie)

Was wird sich ab 01.01.2026 in der AO und im EStG für Stiftungen (immer noch) nicht ändern

2026

Entwürfe JStG und StFeG 2024 – Forderungen Verbände usw.

Änderungen AO usw. 01.01.2026 ~~aus~~ aus gemeinnütziger Sicht
Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun ...

Weitere Anliegen
(AO usw.) des
Stiftungssektors

Gleichstellung steuerlicher mit stiftungsrechtlichen
Fehlentscheidungen (steuerliche business judgement rule)

Abgestuftes Sanktionssystem bei „kleineren“ Mittelfehlverwendungen
statt „Fallbeil“ Entzug Gemeinnützigkeit

Mehr Rechtssicherheit bei politischen Aktivitäten innerhalb Satzung

Abschaffung von Kooperationshindernissen aus AEAO zu § 57 Abs. 3

Gesetzliche Herabsetzung von Nachweispflichten in
Katastrophenfällen

Sachspenden statt Sachvernichtungen (UStG)

Erleichterung grenzüberschreitender Kooperationen und Aktivitäten

Weiter gemeinnützige „Katalogzwecke“ (Journalismus, E-~~port~~ ...)

... usw.

30.10.2024

Stiftungsforum Rhein-Ruhr |



Zu Einzelheiten vgl.
[Stiftungsforum
Rhein-Ruhr 2024
Folien 21 bis 30](#)

3. Überblick Rechtsprechung Steuergerichte 2024/ 2025 (Auswahl)

- 3.1 Entscheidungen zum „neuen“ Stiftungsrecht (BGB und LStiftG ab 01.07.2023)
- 3.2 Steuergerichte gemeinnützige Stiftungen
- 3.3 Steuergerichte Familienstiftungen

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

„Umwandlung“ in Verbrauchers- stiftung

Konkretisierung der gesetzlichen „Umwandlungs“-Voraussetzungen – enge Auslegung

(Verwaltungsgericht Köln 12.06.2025, 4 K 514/24, rkr.)



Abberufung Vorstands- mitglied

Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Stiftung und „begleitende“ Amtsuntersagung der Stiftungsbehörde – **unheilbares Zerwürfnis im Vorstand als wichtiger Grund**

(Verwaltungsgericht Freiburg AdV-Beschluss 21.01.2025, 10 K 693/24, Hauptsacheverfahren und
zugehörige Zivilstreite noch offen)

Objektiver Stifterwille

(U. a.) zur **Feststellung und Auslegung des Stifterwillens** zum Zeitpunkt der Errichtung (Andeutungstheorie) bei Satzungsänderung;

Verwaltungsgericht Köln 14.11.2024, 4 K 4809/23 nicht rechtskräftig (2025 noch **anhängig** bei OVG
NRW, 6 A 2801/24)



Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Voraussetzungen für Umwandlung „notleidende Ewigkeitsstiftung“ in Verbrauchsstiftung nach „neuem“ Stiftungsrecht (VG Köln Urt.v. 12.06.2025, 4 K 514/24, rkr.)



- Stiftungsorgane (= vorherige Stifter) wollten wegen abnehmender Stiftungsmittel Verbrauchsstiftung statt z. B. Zweckeinschränkung (hier: Nur noch Förderung geringerer Anzahl von Handballvereinen)
- VG: Förderung von nur noch einem Verein mit geringen Mitteln immer noch vorrangig vor Umwandlung → Bestätigung Ablehnung
→ Umwandlungen sind möglich, aber keine „Selbstläufer“; insbes. belastbare Begründung: „Zweckerfüllung geht nicht mehr anders.“ erforderlich (nicht: „Zweckerfüllung ist anders nicht mehr sinnvoll.“)

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Stiftungsvorstand wollte Nutzungsrecht (Schloss) und Soll-Regelung zu Familienmitgliedern im Vorstand aus Satzung streichen
Satzungsänderungsbeschluss 11.03.2023 – Ablehnung Genehmigung
28.07.2023 (VG Köln Urt.v. 14.11.2024, 4 K 4809/23, nicht rkr.)



- Maßstab für Satzungsänderung altes oder neues Stiftungsrecht (offen gelassen, aber möglicherweise dazu OVG Münster 16 A 2801/24)
- Ausführlich zur **Auslegung objektiver historischer Stifterwille** (aus allen zugänglichen Quellen möglich)
- Interessante Frage (vielleicht dazu OVG Münster): **Kann Stiftungssatzung Stiftungsbehörde Aufgaben „aufdrängen“?**

3. Überblick Rechtsprechung Steuergerichte 2024/ 2025 (Auswahl)

- 3.1 Entscheidungen zum „neuen“ Stiftungsrecht (BGB und LStiftG ab 01.07.2023)
- 3.2 Steuergerichte gemeinnützige Stiftungen
- 3.3 Steuergerichte Familienstiftungen

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Gemeinnützige Stiftungen (usw.)

Arbeitsteilige Gemeinnützig- keit

BFH: Kein „doppeltes Satzungserfordernis“ für gemeinnützige Kooperationen, aber **§ 57 Abs. 3 AO** entgegen Vorinstanz **möglicherweise europarechtswidrige „Neu-Beihilfe“**

(Vorlagebeschluss BFH 25.05.2025 an EuGH V R 22/23, BFH-Datenbank seit 17.07.2025, vgl. ausführlicher PKF Themen NPO 2/2025, S. 16)



Verwaltung unselbstständiger Stiftungen

BFH: Zu Entgelten für Verwaltung von Treuhandstiftungen durch gemeinnützigen Verein (Stiftung): **Umsatzsteuerpflichtige Leistung** an Treuhandstiftung (im Streitfall nein) oder **an noch lebenden Stifter/ Treugeber?** (im Streitfall möglicherweise → Zurückverweisung an Finanzgericht Münster)

(BFH 5.12.2024, V R 13/22, BFH-Datenbank seit 08.05.2025, vgl. ausführlicher PKF Themen NPO 1/2025, S. 12)



Steuerpflicht Preisgeld

BFH: Wann kann **Wissenschaftspreis steuerbare Einnahme** i. S. d. EStG sein? (Abgrenzungen: Arbeitslohn/ Betriebs-/ sonstige Einnahme oder nicht) (BFH 21.11.2024, VI R 12/22, BFH-Datenbank seit 13.03.2025)



Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Gemeinnützige Stiftungen (usw.)

Politische Betätigung

Auslegung gemeinnütziger Zweck „Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ i. S. v. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO / **Neutralitätsgebot am Beispiel Online-Plattform für Petitionen usw.**
(BFH 12.12.2024 V R 28/23, BFH-Datenbank seit 8.05.2025, vgl. ausführlicher PKF Themen NPO 1/2025, S. 10)



Auflösung usw.

BFH neu: Zeitpunkt Verlust der Gemeinnützigkeit bei Auflösung/ Aufhebung/ Liquidation; Rückwirkung; Nichteinhaltung Anfallberechtigung
(BFH-Datenbank seit 20.10.2025 BFH V R 27/25; vgl. ausführlich zu zugehöriger NZB-Beschluss BFH 30.07.2025, V B 3/24: PKF Themen NPO 2/2025 Seite 4)



Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Gemeinnützige Stiftungen (usw.)

Servicekörperschaft (hier GmbH) für andere gemeinnützige Einrichtungen (Vorlagebeschluss BFH 25.05.2025 an EuGH V R 22/23, BFH-Datenbank seit 17.07.2025)



Arbeitsteilige
Gemein-
nützigkeit

- Bei Kooperationen entgegen AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 AO nur Satzungsregelung **bei leistender Stiftung erforderlich** (kein doppeltes Satzungserfordernis), nicht auch bei Empfängerin
- Aber Vorlagefrage an EuGH: Ist § 57 Abs. 3 AO rechtswidrig zustande gekommen, weil im **Gesetzgebungsverfahren die Europarechtsregeln für „Neu-Beihilfen“ nicht beachtet wurden** (entgegen Finanzgericht FG Hamburg: Lediglich „Alt-Beihilfe“) → Rückwirkende Unanwendbarkeit?

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Gemeinnützige Stiftungen (usw.)

Stiftung, andere gemeinnützige (oder auch nicht gemeinnützige) Organisation verwaltet und berät unselbstständige Stiftung(en) und erhält Entgelt – (BFH 5.12.2024, V R 13/22, BFH-Datenbank seit 08.05.2025)



USt auf
Stiftungs-
verwaltung?

- Vorinstanz (Finanzgericht Münster Urt.v. 05.05.2022, Az: 5 K 1753/20 U): Keine umsatzsteuerbare Leistung an unselbstständige Stiftung, sondern nur an „eigenes Stiftungsvermögen“ und auch nicht an Stiftende, da kein Leistungsaustauschverhältnis
- BFH: Zwar keine entgeltliche Leistung an Stiftung aber – je nach konkreter Vertragsgestaltung steuerbare und steuerpflichtige Leistung an Stiftende möglich → Sachverhaltsfrage, daher Zurückverweisung an Finanzgericht

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Gemeinnützige Stiftungen (usw.)

Wissenschaftspreis(geld) – Abgrenzung zwischen steuerbarer Einnahme (Arbeitslohn/ Betriebseinnahme/ sonstige) und nicht steuerbarer Einnahme (BFH Urt.v. 21.11.2024, VI R 12/22, BFH-Datenbank seit **13.03.2025** entgegen Vorinstanz Finanzgericht Münster Urt.v. 16.03.2022, 13 K 1398/20 E)



- P: Preisgekrönte Habilitationsschrift eines Professors
- BFH: Preisgeld fällt nur dann unter §§ 19, 18 oder 22 Nr. 3 Satz 1 EStG, wenn es einem Arbeitnehmer für Leistungen verliehen wird, die dieser gegenüber seinem Dienstherrn erbracht hat oder **betrieblicher Zusammenhang besteht oder sonstige Gegenleistung erkennbar ist (Tatfrage)**

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Gemeinnützige Stiftungen (usw.)

Zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens durch
Bereitstellung einer Online-Plattform für Anliegen Dritter (BFH Urt.v.
12.12.2024, V R 28/23, BFH-Datenbank seit 8.05.2025, Vorinstanz Finanzgericht Berlin-
Brandenburg Urt.v. 14.11.2023, Az: 8 K 8198/22)



Demokratie-
förderung

- BFH: Förderung des demokratischen Staatswesens (Zweck nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO) möglich, wenn **Plattform parteipolitisch neutral und ohne eigene Wertung** der gemeinnützigen Einrichtung betrieben wird
- Unterscheidung zwischen **Förderung des Prozesses** der politischen/ öffentlichen Meinungsbildung (→ Nr. 24 (+)) und Förderung bestimmter politischer Meinungen (→ Nr. 24 (-)), kann aber zur Förderung eigener (anderer satzungsmäßiger) Zwecke des § 52 AO zulässig sein
- Thema muss zu **parlamentarischer Befassung** geeignet sein

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Gemeinnützige Stiftungen (usw.)

Führt die Auflösung/Aufhebung/ Eintritt in Liquidation bereits für sich genommen zum Verlust der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG?

Ist im Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gem. § 61 Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 2 AO mit der Maßgabe anzuwenden, dass **Steuerbescheide** erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb **der letzten zehn Jahre** vor der Auflösung oder Aufhebung entstanden sind?

(Mitteilungsdatum **20.10.2025** BFH V R 27/25 nach NZB 30.07.2025, V B 3/24 zu FG Münster Urt.v. 29.11.2023, 13 K 1127/22 → **rückwirkende Aberkennung Gemeinnützigkeit**, weil satzungsmäßige Anfallberechtigung nicht eingehalten werden konnte)



BFH neu
anhängig

3. Überblick Rechtsprechung Steuergerichte 2024/ 2025 (Auswahl)

- 3.1 Entscheidungen zum „neuen“ Stiftungsrecht (BGB und LStiftG ab 01.07.2023)
- 3.2 Steuergerichte gemeinnützige Stiftungen
- 3.3 **Steuergerichte Familienstiftungen**

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Steuergerichte Familienstiftungen

Ausländische Stiftung

Betr. Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen
(hier Schweiz) und Verstoß § 15 Abs. 6 AStG gegen
Kapitalverkehrsfreiheit

(BFH Urt.v. 3.12.2024, IX R 15/24, IX R 16/24 und IX R 32/22, BFH Datenbank seit 24.05.2025, vgl.
ausführlicher PKF Themen NPO 1/2025, S. 19)

Vermögens- verwaltungs- gebühren

FG Hamburg rkr.: Beschränkung WK im Zusammenhang mit
Streubesitzdividenden einer Stiftung auf Sparer-Pauschbetrag EUR
1.000 § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG)

(Finanzgericht Hamburg 27.06.2025, 5 K 9/25; vgl. aber Finanzgericht Düsseldorf 15.05.2018, 6 K
357/15)

Ausländische Stiftungen

Keine Erbersatzsteuerpflicht einer nach deutschem Recht nicht
rechtsfähigen Schweizer Familienstiftung mit Verwaltungssitz in
Deutschland

(BFH 4.06.2025, II R 30/22, BFH Datenbank seit 30.10.2025)



Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Steuergerichte Familienstiftungen

Errichtungs- besteuerung

BFH neu: Für Bestimmung der Steuerklasse bei Stiftungserrichtung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG) auch Verwandtschaftsverhältnis Stifter – Anfallberechtigte oder nur Stifter – Bezugsberechtigte zu berücksichtigen?

(Mitteilungsdatum 20.02.2025, BFH II R 33/24 und II R 35/24)



Ausländische Stiftungen?

Vielleicht demnächst BFH neu? Führt Verlegung Verwaltungssitz einer in EU/ EWR errichteten Auslandsstiftung zum Verlust ihrer Rechtsfähigkeit

(Finanzgericht München 13.08.2025, 4 K 2055/33: Nein, aber Zulassung Revision)



Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Steuergerichte Familienstiftungen



Errichtungs-
steuerung

Neu bei BFH: Errichtungsbesteuerung II (2024 I): Ist für die schenkungssteuerliche Behandlung der Zahlung des Grundstockvermögens **bei der Bestimmung der Steuerklasse** gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG hinsichtlich des Begriffs „Berechtigter“ allein auf das Verwandtschaftsverhältnis der Stifter zu dem/ den Bezugsberechtigten der Stiftung abzustellen oder ist **auch das Verwandtschaftsverhältnis zu etwaigen Anfallsberechtigten zu berücksichtigen?**

(Mitteilungsdatum 20.01.2025 BFH II R 33/24 zu FG Rheinland-Pfalz Urt. v. 27.09.2024, 4 K 1138/24 und Mitteilungsdatum 20.02.2025 BFH II R 35/24 zu FG Rheinland-Pfalz Urt. v. 17.10.2024, 4 K 1042/23 → nur Bezugsberechtigte zählen)

Hinweis: Ähnliche Fragestellung auch schon Stiftungsforum Rhein-Ruhr BFH Urt. v. 28.02.2024, II R 25/21 („entfernteste Begünstigte“ müssen weder schon geboren sein noch jemals geboren werden)

Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Steuergerichte Familienstiftungen

Vielleicht demnächst neu bei BFH?: Führt die Verlegung des Verwaltungssitzes einer im EU/ EWR Ausland errichteten Stiftung (hier Liechtenstein) zum Verlust ihrer Rechtsfähigkeit?

Finanzgericht München 13.08.2025/ 23, 4 K 2055/33 (Zulassung Revision): Aufhebung Schenkungssteuerbescheid an Stifter, da Schenkung an Stiftung, weil Rechtsfähigkeit trotz Sitzverlegung erhalten bleibt.
Begründung u. a.: Niederlassungsfreiheit (Art 43, 48 AEUV) → Stiftung ist unabhängig vom Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes in der Rechtsform anzuerkennen, in der sie gegründet wurde. Selbst dann, wenn durch die Auslandserrichtung bewusst Errichtungsvorschriften am Ort der späteren geschäftlichen Tätigkeit umgangen werden sollten.



Rechtsprechung (Auswahl) 2024/ 2025

Steuergerichte Familienstiftungen

Vermögensverwaltungsgebühren (usw.) im Zusammenhang mit Streubesitzdividenden einer Stiftung sind in tatsächlicher Höhe abzugsfähig (§ 8b Abs. 5 KStG) oder nur als Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG = EUR 1.000)?

Finanzgericht Hamburg Urt.v. 27.06.2025, 5 K 9/25, rkr. (entgegen Finanzgericht Düsseldorf Urt.v. 15.05.2018, Az. 6 K 357/15 K):

§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG erfasst nur Betriebsausgaben und gilt nicht für Werbungskosten, deshalb nur Sparerfreibetrag. Weder verfassungsmäßiges Leistungsfähigkeitsprinzip noch Gleichbehandlungsgebot (zu Stiftungen mit mehr Beteiligten > 10 %) werden verletzt. Beschränkung ist lediglich eine zulässige Typisierung. Zulassung Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung, aber keine Revision eingelegt*

* Hinweis: Angabe in einigen Datenbanken zu AZ Revision betrifft ein anderes Verfahren



PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Schifferstraße 210
47059 Duisburg
Telefon: +49 203 30001-0
www.pkf-fasselt.de

Dr. Franz Schulte
Telefon: +49 203 30001-301
franz.schulte@pkf-fasselt.de

© Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. vom 1. Januar 2024 (IDW AAB) sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 (PKF BAB). Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für jene Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend waren. Sie geben den Stand zum Zeitpunkt der Präsentation wieder. Trotz aller Sorgfalt können sich Angaben und Verhältnisse inzwischen geändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.

Übertragung von Vermögen auf Stiftungen zum Schutz vor Verlust oder Zerschlagung?

12. November 2025 | Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Agenda

1	Grundidee	3
2	Eckpfeiler der Vermögenssicherung	6
3	Vermögensübertragung auf Familienstiftungen	19

1. Grundidee

Warum Vermögensschutz durch Stiftungen?

Zentrale Schutzmechanismen:

- **Verselbständigung des Vermögens:**
Das Vermögen gehört der Stiftung, nicht mehr dem Stifter.
- **Zweckbindung:**
Das Vermögen darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden.
- **Unveränderlichkeit:**
Der Stiftungszweck und die Satzung sind nur eingeschränkt änderbar.
- **Haftungsschutz:**
Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich vor dem Zugriff der Gläubiger des Stifters geschützt.

Risiken für Vermögen und Schutz durch Stiftungen

Risiko, z. B.	Schutz durch Stiftung
Erbstreitigkeiten	Stiftung kann Vermögen der Erbfolge entziehen
Zugriff durch Gläubiger des Stifters	„Verselbständigung“ des Stiftungsvermögens
Zersplitterung bei Generationswechsel	Zusammenhalt des Vermögens
Politische Unsicherheiten	Im Rahmen einer bestehenden Rechtsordnung
Steuerliche Belastungen	Gemeinnützigkeit, „kontrollierte“ Erbgänge etc.
....	

2. Eckpfeiler der Vermögenssicherung



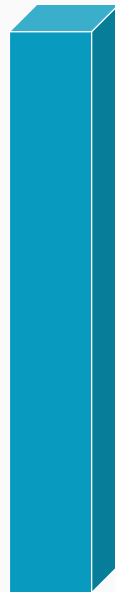
Rechtliche Grundlagen für den Vermögensschutz

Zweckbindung des Stiftungsvermögens
[insb. § 83c Abs. 1 Satz 2 BGB, § 55 AO]



Sicherung der
Mittelverwendung
für den
Stiftungszweck

Grundsatz der
Kapitalerhaltung
[§ 83c BGB]



Schutz des
Grundstockvermögens vor
Substanzverzehr

Grundsatz der Vermögensbindung
[für gemeinnützige Stiftungen
§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO]



Sicherstellung der
gemeinnützigen Verwendung
bei Auflösung

Rechtsaufsicht durch
Stiftungsbehörden
[Landes-Stiftungsgesetze]



Kontrolle der Satzungstreue
und Vermögensverwendung

Rechnungslegungs- und
Prüfungspflichten
[Landes-Stiftungsgesetze]



Transparenz und Nachweis der
Vermögenserhaltung/Mittelverwendung

Zweckbindung des Stiftungsvermögens

„Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.“ [§ 80 Abs. 1 Satz 1 BGB]

„Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter ... zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das **der Stiftung zu deren eigener Verfügung** zu überlassen ist.“ [§ 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB]

„Mit dem Stiftungsvermögen **darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.**“ [§ 83b Satz 2 BGB]

Zweckbindung des Stiftungsvermögens

„Der **Stiftungszweck** ist mit den **Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen**. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.“ [§ 83c Abs. 1 Sätze 2f.]

Zusätzlich für **gemeinnützige Stiftungen – Grundsatz der Selbstlosigkeit**: „Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“ [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO]

Grundsatz der Kapitalerhaltung

Mit der **Stiftungsrechtsreform zum 1. Juli 2023** wurde der Grundsatz der Kapitalerhaltung erstmals **bundeseinheitlich** kodifiziert:

„Das **Grundstockvermögen** ist ungeschmälert zu erhalten.“ [§ 83c BGB]

Gesetzliche Definition der Teile des Stiftungsvermögens [§ 83b BGB]

 Zum **Grundstockvermögen** gehören

1. das mit Errichtung der Stiftung **gewidmete Vermögen***,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), sowie
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

 Rest = „**sonstiges Vermögen**“

*es sein denn, im Stiftungsgeschäft abweichend geregelt => (Teil-)Verbrauchsstiftung

Grundsatz der Kapitalerhaltung

Allgemeine Regelungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens

- Das Stiftungsvermögen ist **getrennt** von fremdem Vermögen zu verwalten.
- Für Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens gilt die sogenannte **Business-Judgement-Rule** (Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers ist anzuwenden). [§ 84a Abs. 2 BGB]
- Auch im Zusammenhang mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist der **Stifterwille** entscheidend:
„Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.“ [§ 83 Abs. 2 BGB]

Auf die Satzung
kommt es an!

Grundsatz der Kapitalerhaltung

Auf die Satzung
kommt es an!

Spezielle Regelungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens

- Auch nach neuem Stiftungsrecht: Keine konkreten Vorgaben zum „Erhaltungskonzept“, da kein einheitliches Konzept für die große Bandbreite der Stiftungen sinnvoll festgelegt werden kann.
- Keine Festlegung auf „realen“ vs. „nominalen“ Werterhalt
- Orientierung an der Nutzung des Grundstockvermögens kann sinnvoll sein:
 - Zweckerfüllung durch unmittelbaren Gebrauch des Grundstockvermögens
 - Kapitalerhaltung = Erhaltung des Gebrauchswertes
 - Zweckerfüllung durch die Erträge des Grundstockvermögens
 - Kapitalerhaltung = Erhaltung der Ertragskraft

Grundsatz der Kapitalerhaltung



Satzungsbeispiele

(3) Das Stiftungsvermögen besteht aus bebauten und unbebauten Grundstücken, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapieren, Bankguthaben und Beteiligungen. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem anliegenden Auszug des Jahresabschlusses 2004.

III. Vermögen der Stiftung

§ 3

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz sowie Finanzanlagen.

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- a) dem Grundstück und den darauf befindlichen Häusern [REDACTED]
[REDACTED] zu 5936 m², eingetragen im Grundbuch zu [REDACTED]
[REDACTED], Band [REDACTED], Blatt [REDACTED];
- b) **den in den Inventarverzeichnissen aufgeführten beweglichen Gegenständen;**
- c) Wertpapieren mit einem Nennwert von 123.732,64 Euro;

Eckpfeiler der Vermögenssicherung

Grundsatz der Kapitalerhaltung



Satzungsbeispiele

(1) Das Stiftungsvermögen besteht in seinem Grundstock aus dem Grundbesitz nebst darauf errichteten Gebäuden und Anlagen, der aus dem im früheren Grundbuch des [REDACTED] verzeichneten Grundstück hervorgegangen ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

Das anfängliche Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, wobei Umschichtungen des Vermögens zur Werterhaltung bzw. zur Erhaltung/Stärkung der Ertragskraft grundsätzlich zulässig sind.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus Bargeld in Höhe von

EUR 25.000,00
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

Zustiftungen in Form von Bar- und Sachmitteln sowie Stiftungsfonds sind jederzeit möglich und erwünscht. Die Annahme von Sachmitteln durch die Stiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Sachmittel zu veräußern und den aus dem Verkauf erzielten Erlös dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

Herausforderung: Dokumentation der Entwicklung in der Rechnungslegung der Stiftung!

Grundsatz der Vermögensbindung

Für **gemeinnützige Stiftungen** gilt zusätzlich der steuerrechtliche Grundsatz der Vermögensbindung:

- „Bei **Auflösung oder Aufhebung** der Körperschaft oder bei **Wegfall ihres bisherigen Zwecks** darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).“ [§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO]
- „Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung ... liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der **Satzung** so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.“ [§ 61 Abs. 1 AO]

Gilt seit dem JStG 2007 auch für alle Stiftungen. Achtung bei Satzungsänderungen für „Altstiftungen“!

Rechtsaufsicht durch Stiftungsbehörden

- Weiterhin durch Landesgesetze geregelt (verbleibender Anwendungsbereich der Landesstiftungsgesetze = „Stiftungsaufsichtsrecht“)
- Für die Entstehung der Stiftung ist die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde erforderlich. [§ 80 Abs. 2 BGB]
- Sämtliche Änderungen von Satzung und Struktur stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stiftungsbehörde. [§ 85a Abs. 1 BGB]
- Rechtsaufsicht - keine Fachaufsicht
- Eingeschränkte Aufsicht für privatnützige Stiftungen – im Wesentlichen Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Organe

Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten

Ziel der Rechnungslegung

u. a. Darstellung von Kapitalerhalt und Mittelverwendung

Regelungsgrundlagen für die Rechnungslegung

- *Stiftungszivilrecht*: geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben [Jahres(ab)rechnung] + Bestandsverzeichnis [Vermögensübersicht] + Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks [Tätigkeitsbericht]
- *Handelsrecht*: Pflicht zur kaufmännischen Rechnungslegung und der Erstellung von Jahresabschlüssen nur unter besonderen Voraussetzungen (Gewerbebetrieb, Größenkriterien (PublG), branchenbezogenen Gesetzen)
- *Steuerrecht*: + Anforderungen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht

Prüfungspflichten

Wird die Jahresrechnung geprüft, so sehen die Mehrzahl der Landesstiftungsgesetze eine Erweiterung des Prüfungsauftrags vor:

- Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens
- Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung

Zwischenfazit: Ist die Stiftung ein geeignetes Instrument zum Vermögensschutz?

Schutz durch den „Rechtsrahmen“

- Selbständigkeit
- Zweckbindung
- Kapitalerhaltung
- Rechtsaufsicht



Umfang der Schutzwirkung hängt von der konkreten Ausgestaltung ab!

3. Vermögensübertragung auf Familienstiftungen



Grundlegende Aspekte bei der Vermögensübertragung auf Familienstiftungen

- Stifter bestimmt die Vermögensausstattung, den Zweck (Versorgung Familie) und die Verwaltung der Stiftung (möglich: Festlegung des Stifters als alleiniger Stiftungsvorstand)
- Vermögensausstattung unterliegt der Schenkungssteuer (Steuerklasse I, Freibetrag i. d. R. 100 T€)
- Alle 30 Jahre erneute Besteuerung eines fiktiven Vermögensübergangs (Erbersatzsteuer)
- „Rückholung“ des Grundstockvermögens prinzipiell ausgeschlossen
- Die Ertragsbesteuerung erfolgt grds. wie bei einer Kapitalgesellschaft: d. h. 15 % KSt auf die Gewinne, Ausschüttungen an die Familie (Destinatäre) werden mit Abgeltungssteuer von 25 % belastet.
- Da aber nicht kraft Rechtsform gewerblich, können Immobilien nach 10-Jahren Haltedauer steuerfrei veräußert werden.

Aspekte bei der Vermögensübertragung aus der aktuellen Beratungspraxis

Übertragung von schenkungsteuerlich begünstigtem **Betriebsvermögen** mit einem Wert > 26 Mio. € pro Erwerber

- Möglichkeit 1: Verringerung der Verschonung um 1%-Punkt je 750 T€ des überschießenden Betrags (**Abschmelzungsmodell**)

Bsp.:

Betriebsvermögen = 50 Mio. €, übersteigender Betrag = 24 Mio. €/750 T€
=> 32 %-Punkte Abzug auf Vollverschonung (100 %) bzw.
Regelverschonung (85 %)

- Möglichkeit 2: Steuer für den Erwerb des begünstigten Vermögens wird erlassen, soweit Steuer aus dem verfügbaren Vermögen nicht geleistet werden kann; Verfügbares Vermögen = 50 % des bereits vorhandenen oder erworbenen/mitgeerbten nicht begünstigten Vermögens (**Verschonungsbedarfsprüfung**)

Familienstiftung als „ansonsten vermögensloser“ Erwerber kann helfen.

Achtung:
Regelung
„steht auf dem
Prüfstand“ des
Gesetzgebers!

Aspekte bei der Vermögensübertragung aus der aktuellen Beratungspraxis

Beispiel **Familienstiftung** als „ansonsten vermögensloser“ Erwerber:

- Unternehmer überträgt eine Unternehmensbeteiligung im Wert von 50 Mio. € auf „seine“ Familienstiftung (Anteil des Grundstockvermögens kann festgelegt werden)
- Familienstiftung hat damit ausschließlich begünstigtes Betriebsvermögen (sofern die Begünstigungsvoraussetzungen für die Unternehmensbeteiligung gegeben ist).
- Verschonungsbedarfsprüfung führt zum vollständigen Erlass der Schenkungsteuer, da kein sonstiges Vermögen vorhanden ist.

Beachte:

- Verschonungsvoraussetzungen sind 5 bzw. 7 Jahre aufrecht zu erhalten
- Erbersatzsteuer nach jeweils 30 Jahren

Aspekte bei der Vermögensübertragung aus der aktuellen Beratungspraxis

Doppelstiftungsmodelle sind wieder „im Kommen“:



Herausforderung bei Übertragung von Mitunternehmeranteilen: Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven!

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Güldenstraße 28
38100 Braunschweig
Telefon: +49 531 2403-0
www.pkf-fasselt.de

Rainer Cech
Telefon: +49 531 2403-148
rainer.cech@pkf-fasselt.de

© Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. vom 1. Januar 2024 (IDW AAB) sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 (PKF BAB). Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für jene Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend waren. Sie geben den Stand zum Zeitpunkt der Präsentation wieder. Trotz aller Sorgfalt können sich Angaben und Verhältnisse inzwischen geändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

12. November 2025 | Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Agenda

- | | | |
|---|--|----|
| 1 | Status quo ... oder schon der Blick in den Rückspiegel? | 3 |
| 2 | Zuviel Sand im Getriebe | 7 |
| 3 | Ändert sich etwas für Vorstände von gemeinnützigen Organisationen? | 15 |
| 4 | Gemeinsam am Image arbeiten | 19 |

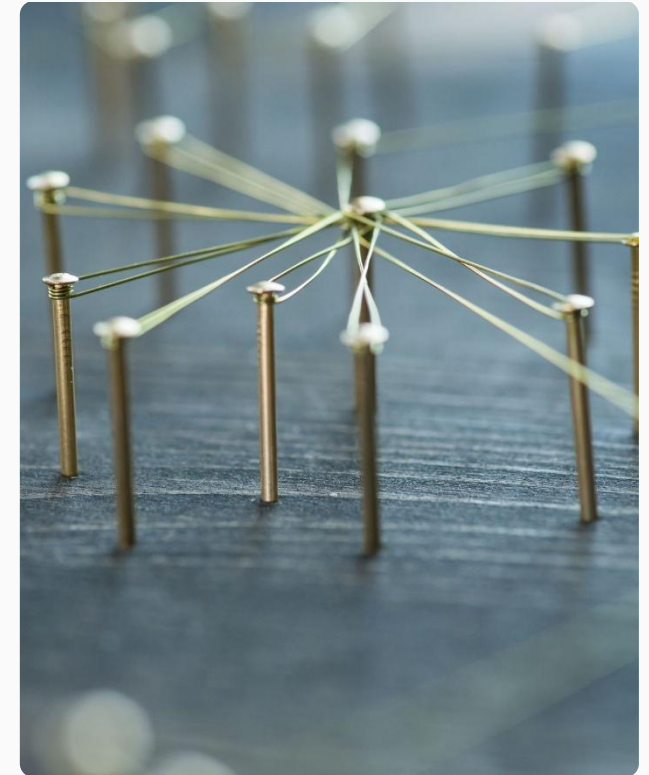
1. Status quo ... oder schon der Blick in den Rückspiegel?

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Status quo ... oder schon der Blick in den Rückspiegel?

Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Gemeinnützige Organisationen übernehmen in Deutschland in vielen Bereichen Aufgaben, die auch dem Staat obliegen könnten oder diesen ergänzen. Dabei handelt es sich um eine komplementäre Rolle, nicht um eine vollständige Substitution staatlicher Verantwortung.



Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Status quo ... oder schon der Blick in den Rückspiegel?

Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Ergänzung staatlicher Leistungen

Gemeinnützige Organisationen wie Vereine, Stiftungen, Genossenschaften oder gGmbHs übernehmen Aufgaben in Bereichen wie: Soziale Hilfe (z. B. Obdachlosenhilfe, Flüchtlingsbetreuung), Bildung und Integration (z. B. Sprachkurse, Nachhilfeangebote), Gesundheit und Pflege (z. B. Hospizdienste, Selbsthilfegruppen), Katastrophenhilfe (z. B. THW, DRK, Malteser), Umweltschutz und Nachhaltigkeit (z. B. NABU, BUND), Menschenrechte und Demokratiebildung (z. B. Amadeu Antonio Stiftung, PRO ASYL). Diese Tätigkeiten erfolgen selbstorganisiert und freiwillig, oft mit staatlicher Förderung.

Infrastruktur des Zivilengagements

Laut dem Sozialbericht 2024 der Bundeszentrale für politische Bildung bilden zivilgesellschaftliche Organisationen die institutionelle und infrastrukturelle Basis für gesellschaftliches Engagement in Deutschland. Sie koordinieren ehrenamtliche Arbeit, vertreten Interessen gegenüber Politik und Verwaltung, gestalten gesellschaftliche Prozesse aktiv mit.

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Status quo ... oder schon der Blick in den Rückspiegel?

Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Lückenfüller bei staatlicher Überforderung

In Bereichen, in denen der Staat nicht ausreichend oder nicht schnell genug handeln kann, springen NGOs ein. Beispiele: Flüchtlingskrise 2015: Viele NGOs übernahmen Erstversorgung und Betreuung, Corona-Pandemie: Gemeinnützige Organisationen organisierten Nachbarschaftshilfe und psychologische Unterstützung, Hochwasserhilfe 2021: Freiwillige und NGOs leisteten Soforthilfe vor Ort.

Zahlen und Entwicklung

In Deutschland gibt es über 600.000 eingetragene Vereine. Die Zahl der gemeinnützigen Organisationen ist in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen. Sie sind ein zentraler Bestandteil der demokratischen Kultur und fördern Partizipation und soziale Kohäsion.

2. Zuviel Sand im Getriebe



Zuviel Sand im Getriebe

Bundestagsanfrage der CDU/CSU zu politischer Neutralität von NGOs (Februar 2025) ¹

Die Unionsfraktion stellte eine umfangreiche Bundestagsanfrage mit 551 Fragen zur „politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen“. Ziel war es, die Gemeinnützigkeit von 14 NGOs infrage zu stellen, darunter: Campact, Greenpeace, Foodwatch, Amadeu Antonio Stiftung, CORRECTIV, Omas gegen Rechts.

- Die Union warf diesen Organisationen vor, gegen das Gebot der politischen Neutralität zu verstoßen, da sie Proteste gegen rechtsextreme Tendenzen und gegen die CDU unterstützt hätten.
- Die Bundesregierung verteidigte jedoch das zivilgesellschaftliche Engagement als rechtlich abgesichert und demokratiepolitisch erwünscht.

¹ Bundestag Drucksache 20/15035 vom 24.02.2025

Zuviel Sand im Getriebe

Gemeinnützigkeit von Compact und Attac – Debatte um Reform des Gemeinnützigkeitsrechts (2023 – 2024)

Die Organisationen Compact und Attac hatten bereits 2019 ihre Gemeinnützigkeit verloren, weil ihre politische Arbeit laut Bundesfinanzhof nicht als gemeinnützig galt.² Diese Entscheidung wurde in den letzten Jahren erneut stark diskutiert, insbesondere im Kontext der großen Demonstrationen gegen Rechtsextremismus Anfang 2024.

- Die Bundesregierung kündigte eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts an, um mehr Rechtssicherheit für politisch aktive NGOs zu schaffen.
- Die AfD wurde von Compact beschuldigt, das Gemeinnützigkeitsrecht gezielt als „Waffe“ gegen zivilgesellschaftliches Engagement einzusetzen.

² Urteil des BFH V R 60/17 vom 10.01.2019

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Zuviel Sand im Getriebe

Kritik an staatlicher Förderung und Intransparenz (laufend)

Einige Stimmen aus Politik und Medien forderten eine kritischere Prüfung staatlicher Fördermittel für NGOs.

Die Kritikpunkte:

- Intransparente Mittelvergabe
- Politische Nähe zu bestimmten Parteien oder Bewegungen
- Fehlende Kontrolle über Mittelverwendung

Diese Diskussion betrifft nicht nur linke oder progressive NGOs, sondern auch wirtschaftsnahe Organisationen wie den Deutschen Bauernverband, der 2023 über 1,7 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln erhielt.

Zuviel Sand im Getriebe

Reaktionen der betroffenen NGOs

- **Campact** erklärte, dass ihr Einsatz für Demokratie, Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit nicht parteipolitisch, sondern wertebasiert sei. Die Organisation sieht in der Anfrage einen Versuch, zivilgesellschaftliches Engagement zu delegitimieren.
- **Omas gegen Rechts** verwiesen auf ihre überparteiliche Struktur und betonten, dass sie sich gegen Rechtsextremismus und für demokratische Werte einsetzen – unabhängig von Parteizugehörigkeiten.
- **CORRECTIV**, das durch seine Enthüllungen zu rechtsextremen Netzwerken in Potsdam bekannt wurde, veröffentlichte eine umfassende Selbstauskunft zu den gestellten Fragen und wies jede parteipolitische Einflussnahme zurück.
- Die **Amadeu Antonio Stiftung** sprach von einer „Misstrauenskampagne“ gegen demokratische Organisationen und veröffentlichte eine faktenbasierte Replik auf die 551 Fragen.
- Der **BUND** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) betonte seine langjährige Zusammenarbeit mit politischen Akteuren aller Parteien und kritisierte die Union für den Bruch mit dieser Tradition.

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Zuviel Sand im Getriebe

Forderung nach rechtlicher Klarheit und Schutz

Viele NGOs fordern eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, um Rechtssicherheit für zivilgesellschaftliches Engagement zu schaffen:

- Sie sehen die aktuelle Rechtslage als zu unklar, insbesondere wenn es um politische Bildungsarbeit oder Protestformen geht.
- Die Bundesregierung hat signalisiert, dass sie an einer solchen Reform arbeitet, um demokratisches Engagement besser abzusichern

Zuviel Sand im Getriebe

Die rechtlichen Argumente der NGOs zur Verteidigung ihrer Gemeinnützigkeit und politischen Aktivitäten

Politische Betätigung ist zulässig – solange sie dem gemeinnützigen Zweck dient.

- Laut ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen gemeinnützige Organisationen politisch tätig sein, wenn die politische Aktivität dem gemeinnützigen Satzungszweck dient und sie nicht parteipolitisch einseitig erfolgt. (Beispiel: Eine Umweltorganisation darf sich politisch äußern, wenn dies dem Umweltschutz dient – etwa durch Kampagnen gegen umweltschädliche Gesetzesvorhaben) ³

Grundrechte gelten auch für NGOs

- Die NGOs berufen sich auf ihre verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG). Diese Rechte gelten nicht nur für Einzelpersonen, sondern auch für juristische Personen wie Vereine und Stiftungen (Grundgesetz). Die Bundesregierung bestätigte in ihrer Antwort auf die CDU/CSU-Anfrage, dass sie nicht befugt ist, NGOs politische Vorgaben zu machen oder deren Aktivitäten zu überwachen (Gewaltenteilung).

³ Urteil des BFH vom 10.01.2019 Az. V R 60/17 Rn. 16 und BFH vom 10.12.2020, Az. V R 14/20 Rn. 12.

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Zuviel Sand im Getriebe

Die rechtlichen Argumente der NGOs zur Verteidigung ihrer Gemeinnützigkeit und politischen Aktivitäten

Steuerrechtliche Zuständigkeit liegt bei den Landesfinanzbehörden

- Die NGOs weisen darauf hin, dass die Bewertung der Gemeinnützigkeit keine politische Entscheidung ist, sondern eine steuerrechtliche Prüfung, die von den jeweiligen Landesfinanzämtern vorgenommen wird. Der Bundestag oder die Bundesregierung haben hier keine direkte Eingriffsgewalt (Abgabenordnung, föderale Zuständigkeit).

3. Ändert sich etwas für Vorstände von gemeinnützigen Organisationen?

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Ändert sich etwas für Vorstände von gemeinnützigen Organisationen?

Zweckerfüllung

Wie bisher müssen sich Vorstände an den in der Satzung genannten Zwecken orientieren.

Bei gemeinnützigen Organisationen unterliegt die Bestimmung von Satzungszwecken der Zustimmung der Finanzverwaltung.

Insbesondere Verwendung finanzieller Mittel darf nur in den Grenzen der Satzungszwecke erfolgen.

Ausnahme: Weitergabe an andere gemeinnützige Organisationen.

→ „Verwendung nichtfinanzieller Mittel“ für satzungsfremde Zwecke? (z. B. ehrenamtliches Engagement für soziale Zwecke durch einen Sportverein)



Was darf ich heute, was darf ich morgen?

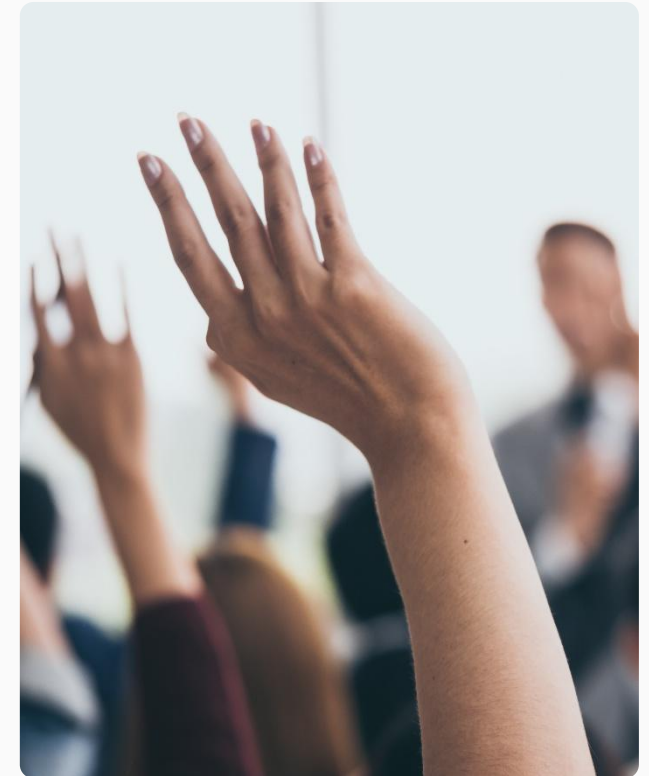
Ändert sich etwas für Vorstände von gemeinnützigen Organisationen?

Kommunikation

Wie bisher Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den von der Organisation verfolgten Zwecke: z. B. Berichterstattung, Aufklärung, Meinungsbildung, politische Einflussnahme

Fundraising: Spendenaufrufe

→ Meinungsäußerung, die nicht der Förderung der Satzungszwecke dient? (z. B. zu Beschlüssen von lokalen Verwaltungen)



Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Ändert sich etwas für Vorstände von gemeinnützigen Organisationen?

Mittelbeschaffung

Einnahmen von Spenden und Zuschüssen unter Inanspruchnahme von staatlichen Förderungen (z. B. Spendenabzug)

Einnahmen aus Vermögensanlagen

Einnahmen aus gewerblicher Betätigung

Wie bisher müssen sich Vorstände an den in der Satzung genannten Richtlinien orientieren.

→ Wertebasierte Anlagerichtlinien? (z. B. keine Anlagen in Rüstungsgüter)



4. Gemeinsam am Image arbeiten

A decorative graphic in the bottom right corner consisting of several overlapping, semi-transparent shapes in shades of pink, magenta, and orange, creating a modern, abstract design.

Gemeinsam am Image arbeiten

Gründe für Meinungsbild in Teilen der Politik und Bevölkerung:

- Einschränkung von persönlicher Freiheit befürchtet
 - Allgemeininteressen haben Vorrang vor Individualinteressen
 - „Menschen müssen hinter seltenen Tieren zurückstehen“
- Gefühl, dass NGOs nur Minderheiten vertreten und nicht immer im Sinne der jeweils aktuell demokratisch gewählten Regierungen handeln
- „NGOs blockieren Fortschritt“
- „NGOs verursachen Wettbewerbsnachteile“
- Als übertrieben empfundene „Political Correctness“, „Gendergerechtigkeit“, „Wokeness“ etc.

Mit welchen Argumenten können gemeinnützige Organisationen überzeugen?

- Lobbyarbeit bedingt auch politische Einflussnahme
 - Ist bei Interessenvertretern von Industrie, Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch nicht anders
- Nachhaltige Interessenvertretung ist nur möglich, wenn sie unabhängig von wechselnden Regierungen wahrgenommen werden kann
- Stiftungen sollen gemeinnützige Interessen über Generationen hinweg wahrnehmen
- Auch NGOs können nur im Rahmen der geltenden Gesetze handeln und unterliegen ggf. gerichtlicher Überprüfung
- Auch wenn etwas übertrieben vertreten wird, kann es im Kern trotzdem richtig sein

Was darf ich heute, was darf ich morgen?

Gemeinsam am Image arbeiten

Schutz und Förderung von gesellschaftlichem Engagement



Wie sollte es auch ohne gehen?

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Telefon: +49 221 1643-0
www.pkf-fasselt.de

Ralph van Kerkom
Tel.: +49 221 1643-164
ralph.van.kerkom@pkf-fasselt.de

© Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. vom 1. Januar 2024 (IDW AAB) sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 (PKF BAB). Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für jene Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend waren. Sie geben den Stand zum Zeitpunkt der Präsentation wieder. Trotz aller Sorgfalt können sich Angaben und Verhältnisse inzwischen geändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.

Die Welt im Wandel: Vom Zettel zur Datenleitung

- Zuwendungsempfängerregister, E-Spendenbescheinigung und was im Alltag zählt-

Stefan Bieroth – November 2025

Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO)

Seit 2024 online beim BZSt – ab 2025 Torwächter für Auslandsspenden (EU/EWR)

Was steht drin? / Was ist es?

- Öffentlich einsehbar: Name, Zweck(e), zust. Finanzamt, letzter Bescheid, Bankverbindung.
 - Status: deklaratorisch (kein Ersatz der steuerlichen Feststellungen).
- Eintrag: inländische Kös über Finanzämter; EU/EWR-Organisationen auf Antrag beim BZSt.
 - Nutzen: schneller Spender-Check, Transparenz & Vertrauen.

Zuwendungsempfängerregister

> Das Zuwendungsempfängerregister hat keine konstitutive Wirkung.

Suche

Organisation

Steuerbegünstigte Zwecke

Förderung der Altenhilfe
Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
Förderung der Erziehung

Postleitzahl

Ort

Staat

keine Auswahl ▼

Bundesland

keine Auswahl ▼

SUCHEN

Zurücksetzen

Hinweis

Aufgrund einer Aktualisierung steht das Zuwendungsempfängerregister derzeit nicht vollumfänglich zur Verfügung. Die fehlenden Daten werden in den nächsten Kalenderwochen schnellstmöglich sukzessive ergänzt. Das Fehlen der berechtigten Organisationen hat keine Auswirkung auf den durch die Finanzämter festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status als Zuwendungsempfänger der Organisation. Wir werden Sie an dieser Stelle darüber informieren, wenn dieser Prozess abgeschlossen ist.

[Zuwendungsempfängerregister](#) ➞

Suchergebnisse

« < 1 2 > »

10 Einträge pro Seite ▾

Nach Relevanz ▾

HERUNTERLADEN (CSV)

Bürgerring Oberhausen-Alstaden 1950 e.V.

Anschrift:

46049 Oberhausen, Daimlerstr. 17
Deutschland

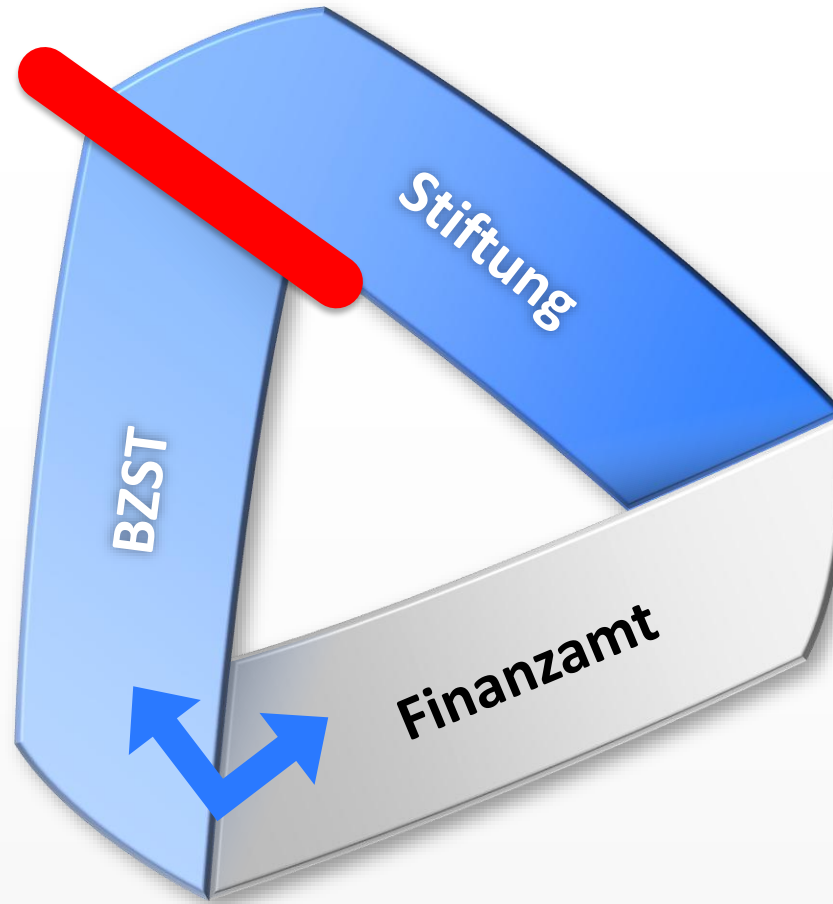
Steuerbegünstigter Zweck:

- Förderung der Heimatpflege

✓ Weitere Details

- **Zuständiges Finanzamt:** Oberhausen-Süd
- **Datum der Erteilung Freistellungsbescheid:** 01.04.2025
- **Datum der Erteilung Feststellungsbescheid:** keine Angabe
- **Datum der Anerkennung als Partei/Wählervereinigung:** keine Angabe
- **Status als juristische Person des öffentlichen Rechts:** nein

Überprüfung der Angaben im Zuwendungsempfängerregister



EU/EWR-Organisationen im Zuwendungsempfängerregister (ZER) – was sich 2025 ändert

Die neue Spendenlogik: Register-Check statt Papierberge

Eintragung möglich

EU/EWR-NPOs können sich beim BZSt ins ZER eintragen lassen.

Einfacherer Abzug

Für Spendenabzug gilt: Zuwendungsbestätigung + ZER-Eintrag der Empfängerorganisation.

Weniger Nachweise

BZSt prüft die Voraussetzungen zentral im Aufnahmeverfahren – weniger Einzelprüfung beim Finanzamt.

Grenzen der Erleichterung

Drittstaaten sind nicht ZER-fähig → i. d. R. kein Spendenabzug.

§ 58 AO Mittelweitergabe – Regellogik & Inland/EU

Wichtig: ZER spielt hier keine Rolle – § 58 ist Zweck- & Nachweislogik; § 58a ggf. Vertrauensschutz

Regellogik (§ 58) & Inland

§ 58 Nr. 1 AO erlaubt Mittelweitergabe (Geld/Sachen/Leistungen) an steuerbegünstigte Körperschaften/JPoöR.

Zweck- & Nachweislogik: Verwendung für der Art nach gemeinnützige Zwecke muss dokumentiert sein (Zweckvereinbarung, Berichte/Belege).

Inland (Empfänger mit Freistellungs-/Feststellungsbescheid): § 58a AO → Vertrauensschutz; aktueller Bescheid genügt als Nachweis der Begünstigung.

Zweckidentität nicht erforderlich; Profil der Stiftung wahren (keine reine Geldverteilstation).

EU/EWR (ohne DE-Begünstigung)

ZER irrelevant: § 58 prüft Zweckverwendung, nicht den Spendenabzug.

Kein § 58a-Vertrauensschutz ohne Begünstigung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in DE.

Mittelweitergabe möglich → eigene Nachweise erforderlich (Satzung/Statuten, Zweckvereinbarung, Verwendungsberichte, Belege).

§ 58 AO Mittelweitergabe – Drittland

Kein § 58a, kein ZER – aber Mittelweitergabe ist möglich: Anforderungen an Sorgfaltsprüfung & Dokumentation

Sorgfaltsprüfung

Satzung/Statuten & Kurzprofil des Empfängers (der Art nach gemeinnützige Zwecke).

Zweckvereinbarung mit konkreter Zweckbindung, Fristen, Reporting & Rückforderung.

Verwendungsnachweis(e): Berichte, Belege, ggf. Foto-/Sachberichte; Betrags-Schwellen definieren.

Sanktions-/Compliance-Check (Geldwäsche, Embargos, Sanktionslisten, PEPs).

Akte führen i. S. v. § 63 AO (Zahlungen, Vereinbarungen, Berichte, Belege).

Red Flags & Praxis-Tipps

Kein bloßes „Durchreichen“ ohne echte Projektsteuerung → Gefährdung der eigenen Gemeinnützigkeit.

Unklare Zweckbindung / fehlende Nachweise → Risiko bei Außenprüfung.

Strohmannkonstruktionen / Durchlaufkonten ohne Substanz → vermeiden.

Elektronische Zuwendungsbestätigung 2025

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 EStDV • Start für Zuwendungen ab 01.01.2025 • Papier bleibt parallel zulässig

Was ist der Stand?

Zulässig seit 2025; technische Umsetzung wird schrittweise in Software/ELSTER-Anbindungen ausgerollt.

Erfordert Einwilligung/Vollmacht der spendenden Person zur Datenübermittlung (§ 93c AO).

Übermittelt werden die für den Abzug nötigen Angaben (Spender, Betrag/Datum, Zweck, Empfänger-ID).

Was muss ich tun?

Prozess & IT festlegen
(Spendenverwaltung/Verbandssoftware) – Testlauf vor Jahresende.

Muster-Vollmacht +
Datenschutzhinweis erstellen,
Einwilligungen dokumentieren.

Stammdatenpflege
(Namen/Adressen, eindeutige
Identifikatoren),
Verantwortlichkeiten festlegen.

Archivierung: Protokolle/Kopien der
übermittelten Datensätze
aufbewahren; Auskunftsfähigkeit
sicherstellen.

Was darf ich (noch) / Was nicht?

Papierbescheinigung weiter zulässig;
Mischbetrieb möglich – aber keine
Doppelübermittlung je Spende.

Vereinfachter Nachweis bis 300 €
(Inland) bleibt nutzbar (Kontoauszug
+ Pflichtangaben).

Keine elektronische Übermittlung
ohne Einwilligung; amtliche
Inhalte/Formate einhalten.

EU/EWR-Ausland: keine
Bescheinigung ohne ZER-Eintrag der
ausländischen Organisation.

STIFTUNGEN

STIFTUNG

Dr. Dennis Franke, Düsseldorf, 12 November
2025

Bezirksregierung
Düsseldorf





Das Stiftungsregister im Fokus: Mehr Offenheit, mehr Kontrolle, mehr Vertrauen? Aktueller Stand und Ausblick

Vortrag anlässlich des Stiftungsforum Rhein-Ruhr am 12. November 2025

Dr. Dennis Franke

Düsseldorf, 12. November 2025





Das Stiftungsregister: Ein Überblick über die wichtigsten Regelungen

Vortrag anlässlich des Stiftungsforum Rhein-Ruhr am 12. November 2025

Dr. Dennis Franke

Düsseldorf, 12. November 2025





Die Bezirksregierung Düsseldorf – als Stiftungsbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf

- hat derzeit rund **1.600 Stiftungen** in der Aufsicht
- größte Stiftungsbehörde in NRW

aktuell vier Sachbearbeiter

hohes Antragsaufkommen (Neuanträge und weitere Anträge)

wir sind bemüht alles zeitnah zu bearbeiten





Gliederung

- ☒ Funktion des Registers
- ☒ Rechtsgrundlage(n) des Stiftungsregisters
- ☒ zentrale Punkte und Anmeldepflichten
- ☒ relevante Normen im StiftRG
- ☒ Einsichtnahme und Datenschutz
- ☒ Ausblick auf die Umsetzung
- ☒ Was beschäftigt uns aktuell ?



Funktion(en) des neuen Stiftungsregisters



Das Register soll:

- ☑ die **Transparenz** über Stiftungen erhöhen
 - ➔ indem wichtige Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden
 - ➔ u.a. Information über Existenz einer Stiftung

- ☑ den **Nachweis der organschaftlichen Vertretungsmacht** der Organmitglieder erleichtern
 - ➔ können zukünftig über das Register abgerufen werden
 - ➔ die Einholung von Vertretungsbescheinigungen bei der Behörde wird entbehrlich.

- ☑ eine **Suchfunktion** bieten, um komfortabel und einfach nach Stiftungen zu suchen
 - ➔ durch Einrichtung einer (kostenlosen) Online-Plattform

WICHTIG: Register ersetzt nicht das Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Aufsicht durch die Stiftungsbehörden – sondern ergänzt diese.





Rechtsgrundlagen

§§ 82b, 82c, 82d, 84d, 85b, 86i, 87d BGB

- ☒ verkündet in Art. 3 Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts [...] (in BGBl I 2021, Nr. 46 [S. 2947 ff.])
- ☒ Regelungen treten am 01.01.2026 in Kraft (vgl. Art. 11)

Stiftungsregistergesetz (StiftRG)

- ☒ verkündet in Art. 4 Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts [...] (in BGBl I 2021, Nr. 46 [S. 2947 ff.])
- ☒ Regelungen treten – mit Ausnahme des § 19 – am 01.01.2026 in Kraft (vgl. Art. 11)

Stiftungsregisterverordnung und Stiftungsregistergebührenverordnung

- ☒ bisher lediglich Referentenentwürfe bekannt





Anmeldepflichten zum Stiftungsregister

§ 82b BGB:

- (1) Für die Stiftungen wird ein Stiftungsregister geführt.[...]
- (2) Nach der Anerkennung ist die Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsregister **anzumelden**. [...]

Wen trifft die Pflicht der Anmeldung?

- ☒ BT-Drs. 19/28173 (S. 81): „§ 82b BGB-neu sieht Regelungen zu einem neu zu schaffenden Stiftungsregister vor, in das alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts **aufgrund der Anmeldung durch den Stiftungsvorstand** einzutragen sind“
- ☒ entsprechend auch § 3 StiftRG, der die Verpflichtung u.a. des **Vorstands** statuiert und flankierend mit § 4 StiftRG die Anmeldeberechtigung, Form der Anmeldung und beizufügenden Unterlagen festlegt
- ☒ **Wichtig: Bestands-/ Altstiftungen** davon nicht direkt erfasst; hier greift § 20 StiftRG

➔ verlängerte Frist bis **31.12.XXXX*** für Anmeldung (hier wird es vsl. eine Übergangsvorschrift geben)

➔ Vereinfachungen bzgl. Satzungsänderungen aus der Vergangenheit

* bzw. ein Jahr ab Inbetriebnahme des Stiftungsregisters.





Anmeldepflichten zum Stiftungsregister

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

§ 82b Abs. 2 BGB i.V.m. § 3, 4 StiftRG

- ☒ **Vorstandsmitglieder** (sonstige vertretungsberechtigte Personen)
 - ☒ Umfang der **Vertretungsmacht**
 - ☒ **Anerkennungsentscheidung** in Abschrift
 - ☒ Nachweis der Bestellung der Vorstandsmitglieder
 - ☒ **Errichtungssatzung** und deren **Änderungen** (aktuelle Satzung)
 - ☒ **Bestandsstiftungen**: mit Satzungsänderungen, vgl. § 20 StiftRG aktuelle Satzung im Wortlaut
-
- ☒ § 3 Abs. 2 StiftRG legt eine Verpflichtung zur öffentlichen **Beglaubigung** durch Notar fest
 - ☒ Abschriften grundsätzlich ausreichend / Originale können angefordert werden





§ 82c BGB: zukünftig

- ☒ **e.S.** / eingetragene Stiftung bei Ewigkeitsstiftung
- ☒ **e.VS.** / eingetragene Verbrauchsstiftung

- 👉 nach Eintragung ist dieser Zusatz verpflichtend im Rechtsverkehr zu führen (bspw. Briefbogen)
- 👉 Satzungsänderung bei Bestandsstiftungen nicht notwendig, da Name unverändert beibehalten werden kann (nur im Rechtsverkehr)





Anmeldung von Änderungen im Vorstand

§ 84d BGB:

- ☑ **jede Änderung** hinsichtlich des Vorstands **in persona** / besonderer Vertreter ist zur Eintragung ins Stiftungsregister einzutragen
- ☑ erfasst auch Maßnahmen nach § 84c BGB (Notmaßnahmen)
- ☑ **Umfang und Änderung der Vertretungsmacht**

Wie muss dies vorgenommen werden?

- ☑ Vorlage entsprechender Abschriften der Dokumente, die Änderungen aufzeigen (§ 84d S. 2 BGB)
- ☑ hier wohl auch notarielle Beurkundung notwendig
- ☑ Vorstand / Vertreter der Stiftung in der Pflicht





Anmeldung von Satzungsänderungen

§ 85b BGB:

- ☒ erfasst sind sämtliche Satzungsänderungen
- ☒ Genehmigung der Stiftungsbehörde abwarten, um Konflikte zu vermeiden
- ☒ Eintragung der Änderung hat keine konstitutive Wirkung! - Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist maßgeblich

Was muss eingereicht werden:

- ☒ formale Entscheidung des Stiftungsorgans
- ☒ Genehmigung durch Stiftungsbehörde
- ☒ vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung





Relevante Regelungen im StiftRG

§ 15: Einsichtnahme in das Register

- Einsichtnahme ist **Jedermann** gestattet und umfasst grundsätzlich auch die Einsichtnahme in alle eingereichten Dokumente
- **Beschränkung** des Zugangs bei berechtigtem Interesse möglich

§ 20: Übergangsregelungen

- enthält Sonderregelungen für **Bestandsstiftungen**
- „Bestandsstiftungen“ (solche, die vor dem 01.01.20XX entstanden sind) sind **verpflichtet, bis zum 31.12.XXXX die Eintragung beim Register anzumelden**
- dabei sind auch Änderungen der Errichtungssatzung anzumelden
- **vollständiger Wortlaut** der aktuellen Satzung ist einzureichen inkl. Änderungen der (Errichtungs-)Satzung
- **Stiftungsbehörden** sind verpflichtet, nach dem 31.12.XXXX alle (Bestands-)Stiftungen gegenüber Registerbehörde zu benennen.
 - ☑ u.a. Name, Sitz, ladungsfähige Anschrift Stiftung, Vorname und Name der Vorstandsmitglieder





Entwurf der Stiftungsregisterverordnung (StiftRV)

- bisher lediglich **Referentenentwurf** vom 17.06.2024 bekannt
- hierin enthalten: Vorgaben zur technischen Umsetzung, Darstellung und Verfahrensregelungen
- hinzuweisen ist auf die umfassende Regelung zur **Einsichtnahme** in § 28 E-StiftRV
 - ☑ automatisierter Abruf über Internetseite „www.handelsregister.de“ vorgesehen
 - ☑ **gezielte Suche nach natürlichen Personen** soll **nicht** möglich sein
 - ☑ **Abrufe** sollen **protokolliert** werden (§ 29 E-StiftVO)
- **Verbandsanhörung** hat stattgefunden
 - ☑ teilweise massive Kritik geäußert; u.a. wegen **Datenschutz** (Einsichtnahme ohne berechtigtes Interesse) und unter welchen Vorgaben Geheimhaltungsinteressen der Stiftung überwiegen offen



Einsichtnahme ins Register und Datenschutz



→ maßgebend ist hier zunächst **§ 15 StiftRG**

- ✓ **Jedermann** kann grds. Einsicht nehmen
- ✓ Einsichtnahme ist nicht per se beschränkt, so dass grundsätzlich in **alle Dokumente** Einsicht genommen werden kann

→ **Beschränkung** ist möglich

- ✓ § 15 S. 2 StiftRG: berechtigtes Interesse der Stiftung notwendig
- ✓ im Entwurf der StiftR-VO in den §§ 28 i.V.m. § 25 Abs. 3 näher ausgestaltet
- ✓ hieraus ergeben sich antragsgebundene Einschränkungsmöglichkeiten der Einsichtnahme
- ✓ **Praxistipp**: prüfen, inwieweit Bedürfnis besteht
- ✓ im Vorfeld der Beratungen bei Neugründung sollte dies berücksichtigt werden





Ausblick zur zeitlichen Realisierung

- ➔ mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03. September 2025 wird der geplante Starttermin vom 01. Januar 2026 auf den **01.01.2028** verschoben
 - ☑ Begründung: die für die Führung des Registers notwendige Technik steht noch nicht bereit
 - ☑ Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen werden folgen (u.a. BGB, StiftG NRW)

- ➔ nicht unbedingt nachteilig zu sehen, da hierdurch auch Vorteile entstehen können
 - ☑ Lösung der datenschutzrechtlichen Probleme möglich
 - ☑ Erweiterung der Eintragungen, z.B. den Stiftungszweck, möglich
 - ☑ mehr Zeit für die Stiftungen sich darauf vorzubereiten
 - ✗ Stiftungsbehörden sind weiterhin für Vertretungsbescheinigungen zuständig ???

- ➔ **Fakt:** Stiftungsregister wird kommen irgendwann ...





Was beschäftigt die Stiftungsbehörden aktuell?

→ Überblick über die Verfahren seit der Reform

☒ Nordrhein-Westfalen

Jahr	Auflösung	Zulegung	Zusammenlegung	Gesamt
2022	15	1	1	17
2023	15	4	0	19
2024	13	7	0	20

☒ Bundesweit

Jahr	Auflösung	Zulegung	Zusammenlegung	Gesamt
2022	74	19	1	94
2023	93	18	2	113
2024	98	39	0	137

Zahlen ohne Gewähr





Was beschäftigt die Stiftungsbehörden aktuell?

→ Überblick über die Neuanträge auf Anerkennung (nach Art der Stiftung)

☒ BR Düsseldorf

Jahr	gemeinnützig	privatnützig	Gesamt	% -Anteil privatnütziger
2022	17	9	26	35 %
2023	27	10	37	27 %
2024	6	8	14	57 %
2025 (1. HJ)	9	6	15	40 %

Zahlen ohne Gewähr





Was beschäftigt die Stiftungsbehörden aktuell?

→ Überblick Bestandsentwicklung seit 2013 bis 2024

☒ BR Düsseldorf

Jahr	gemeinnützig	Privatnützig	Gesamt	%-Anstieg privatnützig/gemeinnützig / gesamt
2013	1.188	72	1.260	
2024	1.377	194	1.571	
2025	1.399	200	1.599	169% / 23 % / 32 %

Zahlen ohne Gewähr



Was beschäftigt die Stiftungsbehörden aktuell ?

Zusammenfassung



- ☑ Erkennbar ist, dass die Anzahl der „**Strukturmaßnahmen**“ seit der Reform ansteigt
 - ↪ neben zuvor dargestellten Maßnahmen, hauptsächlich **Satzungsänderungen**
 - ↪ Hintergrund dürfte (auch) der Umstand sein, dass erstmal eine rechtlich gebündelte, systematische Zusammenfassung in einem Bundesgesetz geschaffen wurde und damit eine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage existiert
- ☑ **Probleme:** unterschiedliche Auffassungen bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen (bspw. wann liegen „wesentlich veränderte Verhältnisse“ vor; „keine dauerhafte und nachhaltige Zweckerfüllung“ usw.)
- ☑ vermehrt auftretende Anfragen aufgrund von Problemen bei der **Nachbesetzung von Organen**
- ☑ hierneben vermehrt Antragsstellungen im Bereich der **privatnützigen Stiftungen** (Familienstiftung)



Fragen?





Vielen
Dank
!

Dr. Dennis Franke, LL.M.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 21 (Ordnungsrechtliche Angelegenheiten,
Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht, Stiftungsaufsicht,
Enteignung)

Dienstgebäude: Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf
Telefon: + 49 (0) 211 475 - 5252
E-Mail: Dennis.Franke@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

